



Satzungen des Chorverbandes Steiermark

Gründung 1862



§ 1 - Name, Sitz und Geltungsbereich des Vereines

- (1) *Der Verein führt den Namen " Chorverband Steiermark ", er hat seinen Sitz in Graz und ist die Dachorganisation der im § 2 bezeichneten Chor- und Gesangsvereinigungen.*
- (2) *Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Steiermark und soweit ihm steirische Chor- und sonstige Gesangsvereinigungen anderer Bundesländer angehören auch auf diese.*

§ 2 - Zweck und Ziel des Vereines

- (1) *Der Zweck des Chorverbandes Steiermark ist die Vereinigung unpolitischer und nicht auf Erwerb gerichteter Chor- und Gesangsvereinigungen in eine geschlossene Kultur-organisation zur Pflege des gemeinsamen Singens.*
- (2) *Vornehmliches Ziel ist die Pflege und Verbreitung von Chorliteratur unter besonderer Berücksichtigung des steirischen Liedgutes, sowie die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Chorleiterinnen und Chorleitern sowie Sängerinnen und Sängern.*
- (3) *In analoger Weise hat sich der Verein der Jugendarbeit anzunehmen und dafür geeignete Veranstaltungen zu organisieren.*
- (4) *Durch die Pflege der Musik im Allgemeinen und des Gesanges im Besonderen dient er der Volksbildung und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Auf Kulturaustausch und friedliche Völkerverständigung ist Bedacht zu nehmen.*

§ 3 - Tätigkeiten zur Erreichung dieses Zwecks

Dieser Zweck soll erreicht werden

1. *durch chorische Veranstaltungen und Wertungssingen, sowie Schulungskurse für Chorleiterinnen und Chorleiter.*
2. *durch Landesveranstaltungen und die Verwaltung und Sammlung des Noten-, Ton- und Bildarchivs sowie der Anlage einer Tonträgersammlung.*



- 2.1. *Die Landesveranstaltungen dienen musikalischen und gemeinschaftsbildenden Zielen, sie nehmen auch auf die Begegnung mit dem Schaffen anderer, auch nicht deutscher Kulturbereiche Bedacht.*
- 2.2. *Als Landesveranstaltungen sind das Steirische Chorverbandsfest, die alljährliche Dirigier- und Singwoche, die Männerchortage, die Frauensingtage, sowie die Jugendsing- und Musiziertage festgelegt.*
- 2.3. *Das Noten-, Ton- und Bildarchiv hat der Dokumentation zu dienen und steht den Mitgliedern zur Benützung kostenlos, anderen Entlehnern gegen entsprechende Bearbeitungsgebühr zur Verfügung.*
3. *durch die Herausgabe einer eigenen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Pressegesetzes gestalteten Chorverbandszeitschrift.*
 - 3.1. *Diese hat die in § 2 angeführten Zwecke und die Interessen der Sängerinnen und Sänger der Mitgliedsvereine zu vertreten.*
 - 3.2. *In ihr werden die von den einzelnen Gremien des Chorverbandes Steiermark gefassten Beschlüsse mit bindender Kraft verlautbart.*
4. *durch die Vermittlung und Anregung von Sängerkontakten zur Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen (wie Konzerten, Sängerfahrten und gegenseitigen Besuchen, etc.)*

§ 4 - Art der Mittelaufbringung

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zwecks werden aufgebracht

1. *durch Mitgliedsbeiträge;*
2. *durch Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;*
3. *durch Förderungsbeiträge der öffentlichen Hand;*
4. *durch Beiträge der außerordentlichen Mitglieder;*
5. *durch Veranstaltungen;*



6. *durch Einkünfte aus dem Verkauf eigener Tonträger*
7. *durch Herstellung, Vertrieb und Vermittlung der für die Vereinstätigkeit benötigten Hilfsmittel.*

§ 5 - Fahne und Abzeichen

- (1) *Der Chorverband Steiermark ist von der Landesregierung ermächtigt, das Landeswappen zu führen.*
- (2) *Fahne und Abzeichen zeigen den steirischen Panther (auf grünem Grund) mit Herzogshut.*
- (3) *Die Mitglieder des Chorverbandes Steiermark sind berechtigt, neben ihren Vereinsabzeichen auch das Abzeichen des Chorverbandes Steiermark zu tragen.*

§ 6 – Regionssingen

- (1) *Regionssingen werden von Regionen veranstaltet.*
- (2) *Sie werden fallweise von den Mitgliedern der einzelnen Regionen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand des Chorverbandes Steiermark veranstaltet.*

§ 7 - Steirisches Chorverbandsfest

- (1) *Der Chorverband Steiermark veranstaltet in der Regel alle 5 Jahre ein das ganze Land umfassendes Chorverbandsfest.*
- (2) *Es ist in der Landeshauptstadt Graz abzuhalten, es sei denn, dass sich ein anderer Ort des Bundeslandes Steiermark zeitgerecht darum bewirbt und von der Mitgliederversammlung als Festort bestimmt wird.*
- (3) *Die Leitung steht dem im Festort einzusetzenden Festausschuss gemeinsam mit dem Landesvorstand zu, falls die Veranstaltung nicht in Graz durchgeführt wird.*
- (4) *Die Beschlüsse des Festausschusses für ein Steirisches Chorverbandsfest außerhalb von Graz bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.*



§ 8 - Mitgliedschaft

Folgende Arten von Mitgliedern unterscheidet der Chorverband Steiermark :

1. Mitglieder können die im Bundesland Steiermark und in anderen Bundesländern bestehenden steirischen Chor- oder sonstigen Gesangsvereinigungen werden, wenn sie den im § 2 angegebenen Zweck verfolgen und sich die Grundsätze und Ziele des Chorverbandes Steiermark zu Eigen machen.
 - 1.1. Das Ansuchen um Aufnahme in den Chorverband Steiermark ist schriftlich dem Landesvorstand vorzulegen, wobei behördliche Satzungen - falls vorhanden - beizulegen sind.
 - 1.2. Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme.
 - 1.3. Im Falle der Ablehnung ist die Bekanntgabe von Gründen nicht verpflichtend.
2. Die Einzelmitgliedschaft können physische und juristische Personen erwerben, die die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen.
 - 2.1. Die Mitgliedschaft hat symbolischen Charakter und dient der ideellen und materiellen Förderung des Chorverbandes Steiermark .
 - 2.2. Über das Ausmaß der Teilnahme an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder anerkennen sie die Entscheidungen des Landesvorstandes.
 - 2.3. Juristische Personen haben ihre Rechte und Pflichten durch die dafür bestimmten Organe auszuüben.
 - 2.4. Das Ansuchen um Aufnahme in den Chorverband Steiermark ist schriftlich beim Landesvorstand einzubringen.
 - 2.5. Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
 - 2.6. m Falle der Ablehnung ist die Bekanntgabe von Gründen nicht verpflichtend.
3. Ehrenmitglieder können physische Personen werden, die sich um das Lied im Allgemeinen oder den Chorverband Steiermark im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
 - 3.1. Diese können von der Mitgliederversammlung über Vorschlag des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



- 3.2. Sie haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt und sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 - Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder (Chor- und sonstige Gesangsvereinigungen) sind, sofern sie die im § 10 Punkt 1.4 genannten Verpflichtungen rückstandslos erfüllen, berechtigt zur
 - 1.1. Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes und des Stimmrechtes durch ihre Vertreter
 - 1.2. Teilnahme an allen vom Chorverband Steiermark ausgehenden Veranstaltungen nach Maßgabe der darüber gegebenen Satzungen.
 - 1.3. Nutznießung aller vom Chorverband Steiermark erwirkten Begünstigungen.
 - 1.4. Teilnahme an den Jahreshaupt- und allfälligen außerordentlichen Hauptversammlungen und Stellung von Anträgen an dieselben.
 - 1.5. Stellung eines Antrages auf Ausschreibung einer außerordentlichen Hauptversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16.
 - 1.6. Einsichtnahme in die Verhandlungsschriften, Hauptversammlungsprotokolle und in die Vermögensgebarung und
 - 1.7. Benützung des Noten-, Ton- und Bildarchivs gemäß den verlautbarten Bestimmungen (§ 3 Punkt 2.3).
2. Einzelmitglieder sind, sofern sie die im § 10 Punkt 2.4 genannten Verpflichtungen erfüllen, berechtigt zur
 - 2.1. Teilnahme an den vom Chorverband Steiermark durchgeführten Veranstaltungen und
 - 2.2. Ausübung der nach Maßgabe der Entscheidungen des Landesvorstandes zugestandenen Tätigkeiten.



§ 10 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet zur

- 1.1. Befolgung der satzungsmäßig gefassten Beschlüsse, der Förderung der Zwecke des Chorverbandes Steiermark und der Arbeit in seinem Sinne;
- 1.2. Teilnahme und Mitwirkung bei den Aufführungen, Veranstaltungen und Versammlungen des Chorverbandes Steiermark ;
- 1.3. gewissenhaften Führung einer Sängerkartei, regelmäßigen Berichterstattung sowie Beantwortung von Erhebungen in Angelegenheiten des Chorverbandes Steiermark und
- 1.4. Leistung des Jahresbeitrages und allfälliger besonderer Abgaben an den Chorverband Steiermark.

2. Einzelmitglieder sind verpflichtet,

- 2.1. die Interessen des Chorverbandes Steiermark in jeder Hinsicht zu fördern,
- 2.2. den Chorverband Steiermark insbesondere in seinen künstlerischen Bestrebungen zu unterstützen und
- 2.3. auf die Bedeutung der singenden Gemeinschaften als Träger, Erhalter und Erneuerer der Volkskultur immer wieder in geeigneter Form aufmerksam zu machen.
- 2.4. Leistung des Jahresbeitrages

§ 11 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. freiwilligen Austritt eines Mitgliedes, der durch schriftliche Mitteilung an den Landesvorstand erfolgt;
2. Streichung der Mitgliedschaft, die vom Landesvorstand beschlossen werden kann, wenn
 - 2.1. trotz wiederholter Mahnung und Androhung der Streichung ohne triftigen Grund



- 2.1.1. die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über drei Monate ausständig ist oder
- 2.1.2. sonstige Leistungen, mit welchen das Mitglied im Rückstand ist, nicht erbracht werden;
- 2.2. das Verhalten eines Mitgliedes, den Bestrebungen des Chorverbandes Steiermark widerspricht;
- 2.3. die statutengemäßen Anordnungen nicht beachtet werden oder
- 2.4. beharrliche Verstöße gegen die Satzungen des Chorverbandes Steiermark erfolgen;
3. Ausschließung eines Mitgliedes, dem vom Beschluss des Landesvorstandes über den Ausschluss schriftlich gegen Empfangsbestätigung Mitteilung zu machen ist, wobei das betroffene Mitglied gegen diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung hat, die darüber endgültig entscheidet und vor der der Berufungswerber mit einer entsprechenden Begründung selbst erscheinen oder sich vertreten lassen kann;
4. Auflösung eines Mitgliedsvereines (Chor- oder sonstigen Gesangsvereinigung);
5. Todesfall (bei Einzelmitgliedschaft) bzw. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Das ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte gegenüber dem Chorverband Steiermark .

Die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge und die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Chorverband Steiermark bleibt aufrecht, was auch für gemäß § 11 Punkt 4 aufgelöste Chor- und sonstige Gesangsvereinigungen zutrifft.

Für aus den vorgenannten Auflösungen des Rechtsverhältnisses entstehende Rechts- und Vermögensstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Graz.



§ 12 - Organe des Chorverbandes Steiermark

Organe des Chorverbandes Steiermark sind

- 1. die Mitgliederversammlung*
- 2. der Landesvorstand*
- 3. die Rechnungsprüfer und*
- 4. das Schiedsgericht*

§ 13 - Leitung des Chorverbandes Steiermark

- 1. Die Leitung des Chorverbandes Steiermark geschieht durch*
 - 1. den Landesvorstand*
 - 2. die Mitgliederversammlung und*
 - 3. die außerordentlichen Mitgliederversammlungen*

§ 14 - Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres stattzufinden.*
- 2. Sie besteht aus dem Landesvorstand und den jeweils 2 Delegierten der Chor- und sonstigen Gesangsvereinigungen, die namentlich mit einem Delegiertenausweis ausgestattet, sich beim Erscheinen zu legitimieren haben. Die Kosten der Delegation tragen die entsendenden Mitglieder.*
- 3. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand und ist wenigstens 6 Wochen vorher durch die Ausschreibung in der Chorverbandszeitung oder durch Rundschreiben an die Mitglieder bekanntzugeben.*
- 4. In der Einladung müssen Ort und Zeit, sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung angeführt sein.*



5. *Anträge der Mitglieder haben nur dann Anspruch auf Behandlung in der Mitgliederversammlung, wenn sie bis zu einem in der Ausschreibung festzusetzenden Zeitpunkt beim Landesvorstand schriftlich eingereicht werden.*
6. *Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Satzungsänderungen und die Auflösung des Chorverbandes Steiermark bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Vertreter.*
 - 6.1. *Für die Auflösung des Chorverbandes Steiermark ist ferner erforderlich, dass 3/4 der dem Chorverband Steiermark angehörenden Mitglieder vertreten sind.*
7. *Außer in den, in den Satzungen vorgesehenen Ausnahmefällen (§ 14 Punkt 6.1) ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.*
8. *Die Mitglieder üben ihre Stimmrechte in der Weise aus, dass jedem Delegierten eine Stimme zukommt.*
9. *Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung kann jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Wird kein diesbezüglicher Beschluss gefasst, so entscheidet darüber der Landesvorstand.*
10. *Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der jeweilige Landesobmann bzw. die jeweilige Landesobfrau, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die dem Landesvorstand am längsten angehörende Stellvertreter/in.*

§ 15 - Aufgabenbereiche der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:

1. *die Entgegennahme und Genehmigung*
 - 1.1. *der Berichte des Landesvorstandes*
 - 1.2. *des jährlichen Rechnungsabschlusses*
2. *die Wahl*
 - 2.1. *des Landesvorstandes*



- 2.2. *der beiden Rechnungsprüfer/innen (die nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein dürfen)*
3. *die Festsetzung*
 - 3.1. *des Mitgliedsbeitrages und außerordentlicher Abgaben zu besonderen Zwecken*
 - 3.2. *des Arbeitsplanes für das folgende Jahr*
4. *die Genehmigung*
 - 4.1. *des Jahresvoranschlages*
 - 4.2. *von Statutenänderungen*
5. *die Beschlussfassung*
 - 5.1. *über die Art und den Zeitpunkt der Beitragszahlung*
 - 5.2. *über die Ernennung von Ehrenmitgliedern*
6. *die Entscheidung*
 - 6.1. *über die Berufung eines Mitgliedes gegen die erfolgte Ausschließung aus dem Chorverband Steiermark*
 - 6.2. *über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (wogegen der Betroffene innerhalb von 4 Wochen an das Schiedsgericht Berufung einlegen kann)*
7. *die Bestimmung*
 - 7.1. *von Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung*
 - 7.2. *von Ort und Zeit des Chorverbandesfestes*
8. *die Auflösung des Chorverbandes Steiermark*

§ 16- Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) *Der/die Landesobmann/-obfrau oder im Falle seiner Verhinderung der/die geschäftsführende Landesobmann/-obfrau oder bei Verhinderung beider*



Funktionsträger/innen einer seiner/ihrer Stellvertreter/-innen kann jederzeit nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(2) Es muss eine solche einberufen werden, wenn dies der Landesvorstand, die Rechnungsprüfer/-innen oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes verlangen.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen, die für die Einberufung von Mitgliederversammlungen gelten, sinngemäß Anwendung.

§ 17- Verhandlungsprotokolle

Über die Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem

- 1. die Zahl der anwesenden Mitglieder,*
- 2. die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie*
- 3. alle Angaben ersichtlich sein müssen, die*
- 4. eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.*

§ 18- Möglichkeiten der Abstimmung

- 1. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung sowie in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann entweder*
 - a. mittels Stimmzettel oder*
 - b. durch Erheben der Hand erfolgen.*
- 2. die Wahl des/der Landesobmannes/-obfrau und des/der Landeschorleiters/-chorleiterin, sowie ihrer Stellvertreter/innen hat mittels Stimmzettel zu erfolgen.*



§ 19- Zusammensetzung der Organe des Chorverbandes Steiermark

(1) *Landesvorstand: Dieser besteht aus*

- a. *dem Landesobmann (ggf. der -obfrau) und*
- b. *seinen/ihren drei Stellvertretern/-vertreterinnen*
- c. *dem geschäftsführenden Landesobmann (ggf. der geschäftsführenden -obfrau)*
- d. *dem Landeschorleiter (ggf. der -chorleiterin) und*
- e. *seinen/ihren drei Stellvertretern/-vertreterinnen,*
- f. *dem Landesschriftführer (ggf. der -schriftführerin),*
- g. *dem Landesschriftleiter (ggf. der -schriftleiterin) und*
- h. *dem Landeskassenleiter (ggf. der -kassenleiterin).*
- i. *dem/der Landeskassenleiterstellvertreter/-in*
- j. *dem/der Vertreter/in der Jugend*
- k. *dem/der Landesarchivar/-in und*
- l. *allenfalls zwei Mitgliedern des Musikausschusses.*

(2) *Um die Verbindung zwischen dem Chorverband Steiermark und den Mitgliedern enger zu gestalten, werden in den einzelnen Regionen je ein/e Regionsobmann/-frau und ein/e Regionschorleiter/in sowie je ein/e Stellvertreter/in gewählt.*

(3) *Die Wahl der Regionsobmänner/-frauen und ihrer Stellvertreter/innen sowie der Regionschorleiter/innen und deren Stellvertreter/innen erfolgt im Jahr der Neuwahl des Landesvorstandes durch je 2 Vertreter/innen der in jeder Region tätigen Mitglieder auf die Dauer von 5 Jahren im Zeitraum vor der Mitgliederversammlung.*

(4) *Der Landesvorstand hat die Wahl sämtlicher Regionalfunktionäre zu bestätigen.*



- (5) *Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung, es sei denn, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung früher Neuwahlen vornimmt.*
- (6) *Das Ausscheiden eines gewählten Landesvorstandsmitgliedes erfolgt entweder am Ende der Wahlperiode oder durch die freiwillige Niederlegung seiner Funktion oder im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft.*
- (7) *Einem Mitglied des Landesvorstandes kann die Funktion auch durch den Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aberkannt werden. In diesem Fall ist das Landesvorstandsmitglied berechtigt, innerhalb von 4 Wochen die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzurufen.*
- (8) *Im Falle des Ausscheidens eines Landesvorstandsmitgliedes steht es dem/der Landesobmann/-obfrau oder in seinem/ihrer Verhinderungsfall dem/der geschäftsführenden Landesobmann/-obfrau frei, über Vorschlag des Landesvorstandes, anstelle des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Hierfür ist jedoch nachträglich die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.*

§ 20- Musikausschuss des Chorverbandes Steiermark

Im Bedarfsfall bestellt der Landesvorstand des Chorverbandes Steiermark - auf Vorschlag des/der Landeschorleiters/-chorleiterin - im Verhinderungsfall auf Vorschlag eines/einer seiner Stellvertreter/innen einen Musikausschuss, der aus den einzelnen Regionschorleiter/innen und sonstigen Fachkräften zu bilden ist.

§ 21 - Aufgabenbereiche des Landesvorstandes

- (1) *Die Mitglieder des Landesvorstandes sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu führen und für das gedeihliche Wirken des Chorverbandes Steiermark Sorge zu tragen.*
- (2) *Sollte ein Mitglied des Landesvorstandes den von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Landesvorstand dieses seiner Funktion entheben und bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren.*



(3) Dem Landesvorstand obliegt

1. *die Führung der laufenden Geschäfte des Chorverbandes Steiermark und die*
2. *die Verwaltung des Vermögens;*
3. *die Verwaltung des Noten-, Ton- und Bildarchivs;*
4. *die Veranstaltung von Aus- und Fortbildungskursen;*
5. *die kontrollierende Aufsicht über die Dateiführung, die Berichterstattung und die Beitragsleistung;*
6. *die Einberufung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;*
7. *die Anstellung von haupt- und/oder nebenamtlichen Mitarbeiter/innen der Landeskanzlei sowie*
8. *die Kooptierung von Mitarbeiter/innen in den Landesvorstand;*
9. *die Koordinierung von Regions- und Wertungssingen;*
10. *die Schaffung und Verleihung von Ehrenzeichen und*
11. *die Entscheidung über alle über die normale Geschäftsgebarung des Chorverbandes Steiermark hinausgehenden außerordentlichen finanziellen Vorgänge.*
12. *die Aufnahme oder Streichung eines Mitgliedes;*
13. *die Ausschließung eines Mitgliedes;*
14. *die Durchführung von Chorverbandsfesten*

(4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig,

1. *wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und*
2. *bei Sitzungen der/die Landesobmann/-obfrau oder der/die geschäftsführende Landesobmann/-obfrau bzw. bei deren Verhinderung einer der Stellvertreter/innen*



3. *und mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Gremien anwesend sind.*
- (5) *Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Landesvorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit entscheidet.*
- (6) *Über die Beschlüsse des Landesvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das*
 1. *vom/von der Landesobmann/-obfrau oder dem/der geschäftsführenden Landesobmann/-obfrau oder in Verhinderung der beiden von einem/einer Stellvertreter/in und*
 2. *von dem/der Schriftführer/-in oder dem/der Schriftführerstellvertreter/in zu zeichnen ist.*

§ 22 - Aufgaben der Funktionäre

- (1) *Dem/Der Landesobmann/-obfrau obliegt, bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung dem/der geschäftsführenden Landesobmann/-obfrau und in dessen/deren Abwesenheit oder Verhinderung einem/einer Landesobmannstellvertreter/in außer einem allgemeinen Leitungs- und Aufsichtsrecht insbesondere*
 1. *die Vertretung des Chorverbandes Steiermark nach außen;*
 2. *der Vorsitz bei allen Sitzungen und Versammlungen des Chorverbandes Steiermark sowie*
 3. *die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und der Mitgliederversammlung.*
- (2) *Dem/Der Landeschorleiter/-chorleiterin obliegt*
 1. *die verantwortliche musikalische Leitung des Chorverbandes Steiermark und die Betreuung der ihm angehörenden Mitglieder;*
 2. *die musikalische Leitung aller vom Chorverband Steiermark organisierten Gesamtveranstaltungen;*
 3. *die Präsentation von Vorschlägen für das musikalische Programm der Chorverbandsfeste an den Landesvorstand und*



4. *die Leitung der Schulungen von Chorleitern/-leiterinnen, sofern nicht von ihm/ihr Referenten/Referentinnen dafür bestimmt werden.*

(3) Dem/Der Landesschriftführer/-in obliegt

1. *die Erledigung der vom Chorverband Steiermark ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen*
2. *sofern diese nicht durch den Aufgabenkreis des/der geschäftsführenden Landesobmannes/-obfrau abgedeckt werden und*

(4) die Führung der Sitzungs- und Verhandlungsprotokolle.

(5) Dem/Der Landeskassenleiter/-in obliegt

1. *die Verwaltung der gesamten Geldgebarung;*
2. *die Vorlage des Rechnungsberichtes an die Mitgliederversammlung sowie*
3. *die pünktliche Einhebung der Mitgliedsbeiträge.*

(6) Dem/Der Landesarchivar/-in obliegt

1. *die Instandhaltung und Bereitstellung der vorhandenen Noten;*
2. *die Entlehnung und Rücknahme entliehener Noten und Schriften;*
3. *die Verwaltung des Noten-, Ton- und Bildarchivs;*
4. *die ordnungsgemäße Führung der chorverbandseigenen Bibliothek;*
5. *die umsichtige Verwahrung von historischen Dokumenten;*
6. *die Sammlung von Unterlagen zur chronologischen Darstellung des Geschehens im Chorverband Steiermark.*

(7) Dem/Der Landesschriftleiter/-in obliegt

1. *die Sammlung, Sichtung und redaktionelle Bearbeitung der Berichte aus den Mitgliedsvereinen;*
2. *die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der zu verlautbarenden Mitteilungen der Landesleitung und*



3. *die Gesamtverantwortung für die Herausgabe der Zeitschrift des Chorverbandes Steiermark.*

§ 23 - Aufgaben des/der geschäftsführenden Landesobmannes/-obfrau

- (1) *Dem/Der geschäftsführenden Landesobmann/-obfrau obliegt die Leitung und Organisation sowie*
- (2) *die verantwortliche Abwicklung der anfallenden Geschäftsfälle in der Kanzlei des Chorverbandes Steiermark.*

§ 24 - Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen

- (1) *Den beiden Rechnungsprüfern/-prüferinnen obliegt*
 1. *die Überwachung der Finanzgebarung des Chorverbandes Steiermark;*
 2. *die Durchführung der Kassenrevision sowie*
 3. *die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Mitgliederversammlung,*
 - i. *verbunden mit der Antragstellung auf Erteilung der Entlastung.*
- (2) *Sie haben das Recht zur Einsicht in alle Belege und Geschäftsbücher des Chorverbandes Steiermark.*

§ 25 – Schiedsgericht

- (1) *Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.*
- (2) *Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzende/n der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.*



- (3) *Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig, schriftlich festzulegen, zu begründen und dem Vorstand zu übergeben.*

§ 26 - Auflösung des Chorverbandes Steiermark

- (1) *Im Falle der freiwilligen Auflösung des Chorverbandes Steiermark hat das Vermögen auf einen, den gleichen gemeinnützigen Zweck verfolgenden Verband oder an die Mitglieder überzugehen.*
- (2) *Als Nachfolger können nur Organisationen eintreten, die gebunden sind, Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) § 34 ff zu verfolgen.*
- (3) *Die Beschlussfassung obliegt der ordentlichen Mitgliederversammlung (gemäß § 14 Punkt 6)*
- (4) *Für den Fall einer behördlich verfügten Auflösung gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 1951.*